

Änderung zur Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Mai 2009

Augrund des § 52 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 3. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 714), hat das Studierendenparlament der Universität Bielefeld folgende Änderung der Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld, beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der Universität Bielefeld vom 5. April 2006 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 35 Nr. 6 S. 104), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Oktober 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 37 Nr. 16 S. 293) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 13 Abs. 3 werden die Sätze 5 und 6 ersatzlos gestrichen.
2. Artikel 14 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von einem Mitglied des Vorsitzes sowie einer weiteren Referentin oder einem weiteren Referenten zu unterzeichnen. Ausgenommen sind die Referentinnen und Referenten der Autonomen Referate und des Internationalen Studierendenrates. Begründet das Rechtsgeschäft für die Studierendenschaft lediglich einen rechtlichen Vorteil oder begründet sie kein Dauerschuldverhältnis und für die Studierendenschaft keine Hauptleistungspflicht über € 250,00, so ist jedes Mitglied des Vorsitzes allein entscheidungsberechtigt; in diesen Fällen kann von der Schriftform abgesehen werden. Maßnahmen, die die Studierendenschaft zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das Studierendenparlament mit der Mehrheit der Mitglieder zugestimmt hat; dies gilt nicht für laufende Geschäfte oder für Verpflichtungen, deren finanzielle Auswirkungen gering sind.“
3. Nach Artikel 39 wird folgender Artikel 40 eingefügt:
„(1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie Studierende, die vom Studierendenparlament oder dem Allgemeinen Studierendenausschuss mit besonderen Aufgaben betraut sind, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen.
(2) Die Höhe der Aufwandsentschädigungen ergibt sich aus dem Haushaltsplan.“
4. Artikel 40 und 41 (alt) werden zu Artikel 41 und 42 (neu).

Artikel II

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Universität Bielefeld vom 23. April 2009 und der Genehmigung des Rektorats vom 12. Mai 2009.

Bielefeld, den 15. Mai 2009

Die Vorsitzende
des Studierendenparlamentes
der Universität Bielefeld
Stephanie Hippe